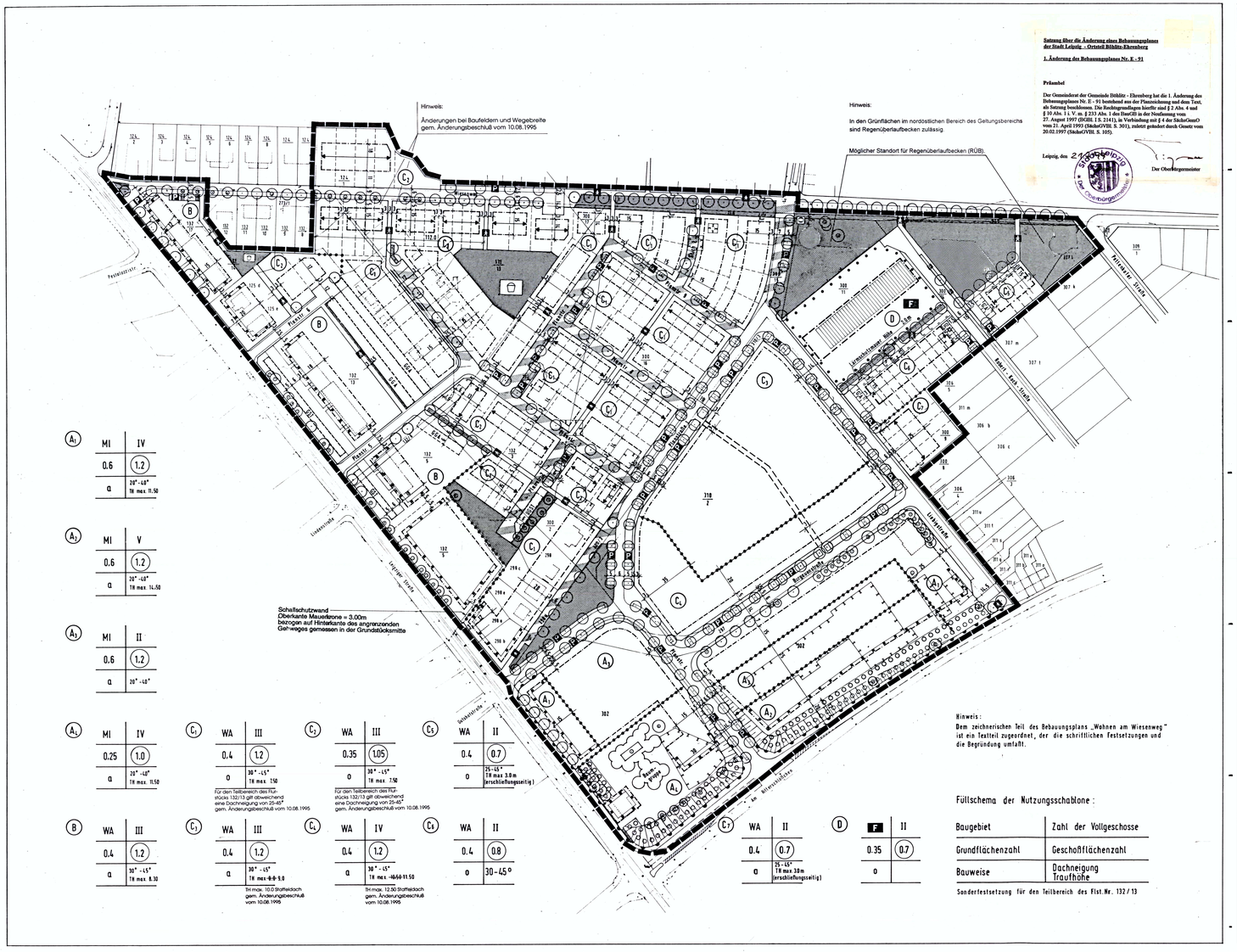

LEGENDE

1. Art der Baulichen Nutzung
- WA, Allgemeines Wohngebiet
- MI, Mischgebiet
- F, Fläche für Gemeinbedarf / - Feuerwehr -
- A1 - A4, B, D, C1 - C7: Kennzeichnung für Nutzungsschablonen
- Festsetzungen siehe Nutzungsschablonen im Plan

2. Maß der Baulichen Nutzung
- 0.4, GRZ, Grundflächenzahl
- 1.0, GFZ, Geschoßflächenzahl
- II (II), Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze / zwingend
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- TH max, Traufhöhe maximal

3. Bauweise
- o / s, offene / abweichende Bauweise
- Baugrenze
- 30 - 45°, Dachneigung
- Firstrichtung

4. Verkehrsflächen
- öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ohne Trennung der Verkehrsarten
- P, Öffentliche Parkfläche
- Fußweg/Fußgängerbereich

5. Grünflächen
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Pflanzgebot Bäume
- Erhalt Bäume
- Erhalt sonstiger Bepflanzungen: Baumgruppe

6. Sonstige Festsetzungen
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
- GGA, GST, WEST: Flächen für Nebenanlagen: Gemeinschaftsgaragen, Gemeinschaftsstellplätze, Überdachte Gemeinschaftsstellplätze
- Gasdruckregler
- Böschung
- Lärmschutzmaßnahmen: passiv / gemäß textl. Festsetzungen aktiv / Schallschutzwand
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Umgrenzung der Altlastenverdachtsflächen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.04.91 (Nr. 148/91/ SR). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang bzw. durch Abdruck im Gemeindeblatt am 24.6.94 erfolgt.
Böhlitz-Ehrenberg, 24.06.94 Manig, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Böhlitz-Ehrenberg, 22.04.94 Manig, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Böhlitz-Ehrenberg, Manig, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.03.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Böhlitz-Ehrenberg, 4.04.94 Manig, Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Böhlitz-Ehrenberg, Manig, Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.8.94 bis zum 29.9.94 während folgender Zeiten (Sprechzeiten) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend vorgebracht werden können am 24.8.94 im Gemeindeblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Böhlitz-Ehrenberg, 22.10.94 Manig, Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 14.9.94 wird als richtig bescheinigt.
Leipzig, 14.9.94 Der Leiter des Vermessungsamtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.9.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Böhlitz-Ehrenberg, 28.10.94 Manig, Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung in der Zeit vom 29.11.94 bis zum 29.12.94 während folgender Zeiten (Sprechzeiten) erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.11.94 im Gemeindeblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Böhlitz-Ehrenberg, 22.12.94 Manig, Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 08.09.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.09.94 gebilligt.
Böhlitz-Ehrenberg, 08.09.94 Koj, Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Böhlitz-Ehrenberg, Koj, Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az bestätigt.
Böhlitz-Ehrenberg, Koj, Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Böhlitz-Ehrenberg, Koj, Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Gemeindeblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB über Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslage gem. § 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Böhlitz-Ehrenberg, Koj, Bürgermeister

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Nebenbestimmungen vom 30.03.99
Aktenzeichen: 51-2511.20/002 - 99
Registernr.: 15/06/99
Leipzig, den 30.03.1999

Übersichtskarte

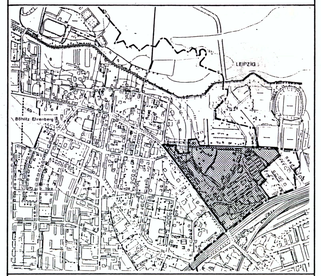

Inkrafttreten
Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. 12 am 24. 08. 1998. Mit diesem Tag ist die 1. Änderung des Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Leipzig, den 21.8.98 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahre nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
Leipzig, den 21.8.98 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der 1. Änderung Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
Leipzig, den 21.8.98 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

ORIGINAL

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Wohnen am Wiesenweg" Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom 10. 08. 1995

	BÖHLITZ - EHRENBERG	PROJEKT NR.: 610.7
MASSTAB: 1:1000	BEBAUUNGSPLAN "WOHNEN AM WIESENWEG" in der Fassung der 1.Änderung nach Par. 2 (4) BauGB	DATUM: 10.1.94
PLANGRÖSSE: 139/ 65		LETZTE ÄNDERUNG AM: 24. 09. 98

VOEGELE UND PARTNER
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
WEINBRENNERSTR. 13, 76135 KARLSRUHE